

Tit. XI.3 RdSchr. 19i

Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des TSVG

Tit. XI.0 – Anmerkungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des TSVG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 19i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. XI.3 RdSchr. 19i – Härtefallregelungen

Als Folge der Anhebung der Festzuschüsse war eine Anpassung der Härtefallregelung in § 55 Abs. 2 SGB V sowie der "gleitenden Härtefallregelung" nach § 55 Abs. 3 SGB V notwendig. Neben dem Festzuschuss in Höhe von nunmehr 60 v. H. wird jeweils ein zusätzlicher Betrag in Höhe von bis zu 40 v. H. von den Krankenkassen ersetzt. Dadurch werden weiterhin maximal die Kosten der jeweiligen Regelversorgung von den Krankenkassen übernommen.